Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Drelsdorf

Inhaltsverzeichnis

- Eingangsformel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstück
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss und Benutzungsrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Anschlussgenehmigung und –antrag
- § 12 Haftung
- § 13 Grundstücksanschluss
- § 14 Grundstücksabwasseranlagen
- § 15 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen
- § 16 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht
- § 17 Beiträge und Gebühren
- § 18 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für SchleswigHolstein in der Fassung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 404), §§ 1 Abs., 2 Abs. 1. S. 1, 6,8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 1 S. 1 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBL. 425), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 06.12.2022 (GVOBL. 1002, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung 10.11.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drelsdorf betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerbli- chen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser), hierzu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich,

forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst

1. Das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und
2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

(4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

1. die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sowie der Grundstückskontrollschacht
2. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie keine Gewässereigenschaft haben oder ihre Gewässereigenschaft aufgehoben ist, sowie Gewässer, die nach Durchführung eines ordnungsgemäßen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren in die öffentliche Abwasserbeseitigung einbezogen werden,
3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
4. die Abwasserdruckrohrleitungen auf dem Grundstück mit der Druckübergabestation einschließlich Steuer- und Schaltanlage (Druckentwässerungssysteme)
5. Niederschlagswasserrückhalte- bzw. Versickerungs- und –reinigungsbecken.

§ 2
Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuch- rechts.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

(3) Die Baulücken im Sinne des § 34 Baugesetzbuch gelten als bebaubare Grund- stücke und zwar Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 40 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze bzw. bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind (Pfeifenstielgrundstücke) tritt an die Stelle der Straßengrenze die der Straße zugewandte Grundstücksgrenze, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von **40 m** dazu verlaufenden Parallelen.

§ 3
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigen- tümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstücks dinglich

Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Woh- nungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Amts- verwaltung Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt, anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Amtsverwaltung Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4
Anschluss und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich im § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfähige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussbe- rechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 6 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer (Regen- und Schmutzwasser) in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grund- stückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Nie- derschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6
Begrenzung des Benutzungsrechts

1.) Die der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften diese Satzung genutzt werden.
2.) Abwasser darf nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, soweit und so- lange die Gemeinde an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihn nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
3.) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
4.) Die Gemeinde hat den Einrichtungsnutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer be- absichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

    1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
    2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

5.) Das Benutzungsrecht der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ist ausge- schlossen, soweit die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks gemäß § 8 übertragen worden ist.

§ 7
Einleitungsbeschränkungen

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

    - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
    - die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
    - den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
    - die Klärschlammbeseitigung und –verwertung beeinträchtigen,
    - vorfluterschädlich verunreinigen oder
    - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

2. In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

    1. Stoffe, die die Kanäle, Pumpen, Druckrohrleitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Windeln, Feuchttücher, Schlacht- und Küchenabfälle, Zellstoffe, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Haut- und Lederabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
    2. feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
    3. schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädlichen Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können.
    4. Abwasser aus Ställen oder Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage, Milch, Molke
    5. pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser,
    6. Sicker- und Drainagewasser und

7. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, wenn die Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz wegen wassergefährdender Inhaltsstoffe genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist.

Im Übrigen muss das Abwasser den Richtlinien der Fachbehörden entsprechen.

3. In der Anlage zu dieser Satzung sind Mindestanforderungen der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlagen der Gemeinde aufgeführt. Diese Mindestanforderungen sind einzuhalten und sind Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Gemeinde kann abweichend von der in Abs. 3 genannten Anlage „Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen“ für einzelne Entsorgungsgebiete „Sonderbestimmungen über Einleitungsbeschränkungen“ festlegen.
5. Die Gemeinde kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in die Abwasseranlage verlangen, wenn die Abwässer die in Abs. 1 und 2 festgelegten Eigenschaften aufweisen; erforderlichenfalls kann er die Abwässer von der Einleitung ausschließen.
6. Wenn der Betrieb der Abwasseranlage wegen der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers es erfordert, kann die Gemeinde verlangen, dass die Abwässer auf dem zu entwässernden Grundstück gespeichert werden.
7. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
8. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, ist die Gemeinde bzw. das Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt, unverzüglich zu benachrichtigen.
9. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Phenole, Öle oder Fette anfallen und sonstige Stoffe, die die Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Ab- und Einbau sowie Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Nutzer haftet für den Schaden, der durch eine versäumte Entleerung entsteht.
10. Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
11. Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in die Abwasseranlage unzulässig ist, so ist die Gemeinde jederzeit und ohne vorherige Anmeldung berechtigt, Abwasserproben auf dem angeschlossenen Grundstück zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Maßnahmen können je nach Lage des Falles auch periodisch getroffen werden. Die Kosten für die Entnahmen und Untersuchungen der Proben trägt der Nutzer, sofern eine unzulässige Einleitung festgestellt wird, im Übrigen der Gemeinde.
12. Ändert sich die Art des Abwassers oder erhöht sich seine Menge wesentlich, hat der Nutzer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass das Abwasser unschädlich ist.
13. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder das Behandeln des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 12) nicht aus, so ist der Gemeinde berechtigt, die

Aufnahme dieser Abwässer abzulehnen und die Einleitung zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

14. Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder seiner Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§ 8
Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks

Gemäß Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein kann die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes zurück übertragen werden, sofern ein durch die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde genehmigtes Abwasserbeseitigungskonzept für die Gemeinde bzw. ein Teilgebiet der Gemeinde, vorliegt.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Abwasseranlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
2. Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwas- serkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
3. Der Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die be- stehenden Abwasseranlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
4. Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges den Antrag auf Abnahme der privaten Abwasseranlagen beim Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-StormStraße 2, 25821 Bredstedt, einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
5. Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-StormStraße 2, 25821 Bredstedt, rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
6. Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des be- triebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten. Für auf dem Grundstück anfallendes Regenwasser gilt die Verpflichtung zur Einleitung nur, soweit keine Verpflichtung zur Versickerung besteht (Benutzungszwang).

7. Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt, eine Grundstücksabwasseranlage (Haus- bzw. Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) zu errichten und sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Haus- bzw. Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). In diesem Fall wird die Pflicht zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser durch Betrieb dieser Kleinkläranlagen sowie die Pflicht zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers mit dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gem. § 45 Abs. 1, 2 und 4 LWG übertragen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
8. Der nach Abs. 7 Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt, innerhalb eines Monats vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen oder veränderter bereits vorhandener Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
9. Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Grundstückseigentümer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage auf seine Kosten errichten und betreiben. Ist der Grundstücksanschlusskanal als Druckrohrumleitung hergestellt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seinem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung auf seine Kosten einen Stromanschluss bis zum Druckentwässerungssystem herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird der Grundstück- seigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwassereinrichtungen für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist oder auf dem Grundstück kein Abwasser anfällt.
2. Will der Grundstückseigentümer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlangen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Amt Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt, zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasser beseitigt werden sollen.

§ 11
Anschlussgenehmigung und –antrag

1. Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen so- wie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
2. Für das bauaufsichtsrechtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtli- chen Bestimmungen.
3. Die Genehmigung nach Abs. 1 ist von den Berechtigten gemäß § 3 schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 12
Haftung

1. Für Schäden, die durch gegen diese Satzung verstoßendes Handeln entste- hen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Sofern der Einrichtungsnutzer der Verursacher ist, hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
2. Der Nutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Ge- meinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Wer unbefugt Abwassereinrichtungen der Gemeinde betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Gemeinde, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Ist der Verursacher mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Nutzer umgelegt.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

    1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
    2. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
    3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
    4. zeitweiliger Stillegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Nutzer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung (§ 13 Abs. 10) von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Andernfalls hat der Nutzer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

7. Kann bei dezentralen Entwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, wie Streik u.ä., die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden, oder muss eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 13
Grundstücksanschluss

1. Nach Maßgabe dieser Satzung soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Beim Trennverfahren muss je ein Anschluss an den Schmutz- und an den Niederschlagswasserkanal und im Mischsystem ein gemeinsamer Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser an den Mischkanal vorhanden sein. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

2. Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstückserstanschlusskanäle sowie die Lage des Kontrollschachtes bei erstmaliger Herstellung bestimmt der Gemeinde, begründete Wünsche des Nutzers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
3. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen obliegen auf seinem Grundstück dem Grundstückseigentümer. Der Kontrollschacht wird durch die Gemeinde erstmalig hergestellt und anschließend dem Grundstückseigentümer übereignet. Nach der Übergabe bzw. Inbetriebnahme treffen den Grundstückseigentümer die Verpflichtungen nach Satz 1. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und gemäß der Baugenehmigung auszuführen.
4. Druckentwässerungssysteme im Sinne von § 1 Abs. 5 Buchstabe d) dieser Sat- zung sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Art und Lage dieser Einrichtungen werden von der Gemeinde unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Nutzers bestimmt. Diese Einrichtungen dürfen nicht überbaut werden. Sie werden von der Gemeinde unterhalten und betrieben.
5. Dem Grundstückseigentümer obliegt es, den für den Betrieb der in Absatz 4 genannten Systeme notwendigen Stromanschluss, abgehend von seinem Hausstromanschluss bis zu den in Absatz 4 genannten Systemen, zur Verfügung zu stellen (i.d.R. 400 Volt Drehstrom). Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb auszuführen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Kosten der Stromversorgung zu tragen. Mehrere Nutzer eines Systems sind gegenüber der Gemeinde als Gesamtschuldner verpflichtet.
6. Der Grundstückseigentümer hat Anlagen nach Abs. 4 auf seinem Grundstück zu dulden. Die gleiche Duldungspflicht erstreckt sich auf den Betrieb, die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Zur Absicherung des Eigentums der Gemeinde auf dem Grundstück sind entsprechende Verträge mit der Verpflichtung zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder Eintragung im Baulastenverzeichnis bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland zugunsten der Gemeinde abzuschließen.
7. Für alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), be- hält sich der Gemeinde vor, eine Abnahme durchzuführen. Der Grundstückseigentümer hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und die Abnahme der Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
8. Der Grundstückseigentümer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich Kontrollschacht verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
9. Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -ein- richtungen einschließlich des Kontrollschachtes in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
10. Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauebene liegt, soweit der Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte innerhalb einer Gemeinde andere Werte öffentlich bekanntgibt, in Höhe der Straßenoberfläche von dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich,

ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das öffentliche Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 12056 zu sichern.

11. Ändert der Gemeinde auf Veranlassung des Nutzers den Grundstücksan- schluss, so hat der Nutzer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen.
12. Besteht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer unter Einhaltung der Regeln der Technik nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist nicht Bestandteil der öffentlichen Grundstücksentwässerungsanlage. Dies gilt auch bei einer nachträglichen Veränderung der Höhenlage der öffentlichen Abwasserkanäle im Zuge von Sanierungsund Erneuerungsmaßnahmen.

§ 14
Grundstücksabwasseranlagen

1. Grundstücksabwasseranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen von den Grundstückseigentümern angelegt werden, wenn

    1. außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
    2. der Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
    3. eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

2. Vor dem Bau und Betrieb einer Grundstücksabwasseranlage ist die Einleiter- laubnis durch die Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde der zuständigen Kreisverwaltung einzuholen. Der Grundstückseigentümer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Grundstücksabwasseranlage verantwortlich (§ 60 Abs. 1 WHG).
3. Sofern Grundstücksabwasseranlagen nach Absatz 1 Nr. b) errichtet werden, bedarf die Herstellung und Änderung der Anlage der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und in Abstimmung mit der Gemeinde hergestellt und betrieben werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen entsprechend den Herstellerangaben oder Vorgaben aus dem einschlägigen technischen Regelwerk und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheiderinhaltes ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Näheres richtet sich nach den geltenden Vorschriften oder behördlichen Auflagen. § 13 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
4. Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahr- zeug ungehindert anfahren und die Grundstücksabwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann.
5. Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 15
Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

1. Die abflusslosen Gruben und „nichttechnischen" Kleinkläranlagen werden grundsätzlich zweijährig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entleert. Sie können auf Antrag auch bedarfsorientiert entleert werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Entleerung gegeben sind. Die Termine für die Regelentsorgungen werden von der Gemeinde bekanntgemacht.
2. „Technische Kleinkläranlagen“ werden grundsätzlich bedarfsorientiert ent- leert.
3. Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 1 die Abfuhr des Fä- kalschlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Nutzer mit der Gemeinde einen besonderen Abfuhrtermin zu vereinbaren.
4. Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens oder zur Kontrolle müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die Entleerungsöffnungen müssen freigelegt und leicht zu öffnen sein. Die Gemeinde bzw. das Amt Mittleres Nordfriesland kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksanlage und des Zugangs entsprechend des Erfordernisses verlangen.

§ 16
Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

1. Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und - einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, einschließlich der Reinigungsöffnungen, Prüfungsschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider, müssen den Beauftragten zugängig sein.

§ 17
Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben. Auch für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus den Kleinkläranlagen und dem Abwasser aus den abflusslosen Sammelgruben werden Benutzungsgebühren nach der gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 18
Verweigerung der Abwasserbeseitigung

1. Der Gemeinde ist berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Einrichtungsnutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

    1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
    2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 7 eingehalten werden,

3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Nutzers so betrieben wird, dass Störungen anderer Nutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

2. Der Gemeinde hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Gemeinde durch Zuwiderhandlungen des Nutzers nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Gemeinde diese Kosten zu ersetzen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 111 Abs. 2 LWG SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

    1. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 schädliche Abwässer in die Abwasseranlage einleitet,
    2. entgegen § 7 Abs. 5 Abwasser ohne Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
    3. entgegen § 7 Abs. 6 ohne Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
    4. entgegen § 7 Abs. 8 es unterlässt, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt sind,
    5. entgegen § 7 Abs. 9 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt oder behindert,
    6. entgegen § 7 Abs. 12 es unterlässt, eine wesentliche Erhöhung der Abwassermenge oder die Änderung der Art des Abwassers unverzüglich mitzuteilen,
    7. entgegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 7 der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
    8. entgegen § 9 Abs. 6 oder Abs. 7 nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Abwasser in die Abwasseranlage einleitet,
    9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung einholt,
    10. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 die Anschlussleitungen und die Grundstücksanlagen nicht nach den geltenden DIN-Vorschriften errichtet,
    11. bewirkt, dass entgegen § 13 Abs. 3 Arbeiten an der Anschlussleitung nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
    12. entgegen § 13 Abs. 7 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt,
    13. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 eine Grundstücksabwasseranlage nicht nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik herstellt oder betreibt,
    14. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 6 die Außerbetriebnahme nicht rechtzeitig vornimmt,
    15. entgegen § 15 Abs. 4 den Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht im ordnungsgemäßen Zustand hält,
    16. entgegen § 16 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
    17. entgegen § 16 Abs. 2 der Gemeinde oder den von ihm Beauftragten nicht ungehindert Zutritt für die Entleerung oder Entschlammung der Anlage gewährt.

    Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 3 LWG SH mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt. Nach § 134 Abs. 6 GO SH werden solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe der zu verhängenden Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. 14

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Drelsdorf vom 07.08.1989 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 25.06.1990 und die 2. Nachtragssatzung vom 13.02.1998 außer Kraft.

- Anlage zu § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung: Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen Drelsdorf, den 10.11.2025 Der Bürgermeister gez. Tim Friedrichsen

Drelsdorf, den 10.11.2025

Der Bürgermeister

gez. Tim Friedrichsen

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 10.11.2025: Aushang vom 12.11.2025 bis 20.11.2025